

Reglement über die Mietzinsbeiträge

vom 01. Dezember 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2.Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen

	<u>pro Monat:</u>	<u>pro Jahr:</u>
bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 800.--	Fr. 9'600.--
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 950.--	Fr. 11'400.--
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 1'100.--	Fr. 13'200.--
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 1'250.--	Fr. 15'000.--

pro Person zusätzlich, je nach Verhältnis max. Fr. 500.-- pro Jahr

² Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall die Limiten der Geldentwicklung (Teuerung) nach unten oder oben anpassen.

Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993: Stand Nov. 1997 = 103,9)

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

- 1 Das Jahreseinkommen darf pro Einzelperson Fr. 28'000.-- und pro Ehepaar Fr. 35'000.-- zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 2'500.-- pro Kind gemäss § 3 Abst. 1 Bst. a MGB nicht übersteigen.
- 2 Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall die Limiten der Geldentwicklung (Teuerung) nach unten oder oben anpassen.
Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993: Stand Nov. 1997 = 103,9)

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Einzelpersonen mit einem Reinvermögen von mehr als Fr. 4'000.-- sowie Ehepaare mit einem Reinvermögen von mehr als Fr. 8'000.-- und Fr. 2'000.-- pro Kind haben keinen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2 Der massgebliche Lebensbedarf wird nach den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) berechnet.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

- 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind die Steuerausweise beizulegen.
- 2 Im Falle einer zustimmenden Entscheidung werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3 Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ab 01. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 01. Dezember 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Tschopp

M. Jermann

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft am

Liestal,